

## 103.

## Bericht

## der Finanzdeputation A der zweiten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 8, den Personal- und Besoldungs-Etat der Landes-Brandversicherungsanstalt auf die Jahre 1908 und 1909 betreffend.

Eingegangen am 23. Januar 1908.

(Dekret Nr. 8, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 2 S. 15 fgl.)

Bei der Schlussberatung über Dekret Nr. 8 wird der hohen Kammer erstmalig Gelegenheit gegeben, an die Erledigung von Besoldungsfragen heranzutreten. Die Deputation hat sich deshalb nach vorausgeganger Beratung mit der Königlichen Staatsregierung dahin geeinigt, zunächst eine „allgemeine Vorbemerkung“ der Beschlusssfassung zu unterbreiten, folgenden Inhalts:

## Vorbemerkung.

Das zur Schlussberatung stehende Königliche Dekret Nr. 8 bietet der Finanzdeputation A Gelegenheit, erstmalig die Erledigung von Besoldungsfragen der hohen Kammer zu unterbreiten, bezüglichlich die Art und Weise des Vorgehens darzulegen, in welcher:

nicht nur bei Dekret Nr. 8, sondern insbesondere bei sämtlichen Kapiteln des ordentlichen Etats vorgegangen werden soll.

Da die Königliche Staatsregierung beabsichtigt, noch im Laufe dieser Tagung dem Landtage eine Neuregelung der Besoldungen vorzuschlagen, die bereits vom 1. Januar 1909 ab in Kraft treten soll, werden die aus dem Etatentwurfe für 1908/09 ersichtlichen Besoldungseinstellungen für das Jahr 1909 voraussichtlich nicht unwesentliche Abänderungen erfahren.

Es verbleibt also nur hinsichtlich des Jahres 1908 bei dem Entwurfe des Etats für 1908/09.

Unter diesen Umständen ist die Frage entstanden, ob die Beratung über sämtliche Besoldungseinstellungen bis zur Entschließung über die Besoldungsvorlage ausgesetzt oder ob in der Weise vorgegangen werden soll, daß — unerwartet der Einbringung dieser Vorlage — zunächst der gesamte Etat in seiner jetzigen Gestalt der ständischen Beschlusssfassung unterbreitet werden soll?

Die Finanzdeputation A hat sich mit der Königlichen Staatsregierung dahin verständigt, daß der entschieden vorzuziehende Weg der sei, den Etat zunächst in der Gestalt durchzuberaten und festzustellen, in der er der Ständeversammlung vorgelegt worden ist. Wird in dieser Weise verfahren, so wird erreicht, daß die Kapitel des Etats vorläufig in der üblichen Weise verabschiedet und die mit dem Etat zusammenhängenden Fragen in Ruhe durchberaten werden können.

Wollte man die Entschließung über die Besoldungen durchgängig aussiezen, so würde fast der gesamte Etat in der Schwebe bleiben bis zu dem Zeitpunkte, zu dem es möglich